

Geschäftsbedingungen:

Durch Unterfertigung dieser Vereinbarung richtet der Einsteller das **nachfolgende Angebot** zum Abschluss eines Garagennutzungsvertrages für einen PKW an das Garagenunternehmen.

Der Einsteller stimmt gemäß § 22 des Datenschutzgesetzes zu, dass personenbezogene Daten automationsunterstützt verarbeitet werden.

(1) Der Einsteller ist berechtigt, für die Laufzeit dieses Garagennutzungsvertrages in die Garage einzufahren und o.a. Fahrzeug(e) auf den für Dauerparker vor gesehenen Parkplätzen abzustellen, ohne dass ein bestimmter Stellplatz zugewiesen wird. Die Einfahrt oder das Abstellen eines anderen Fahrzeuges, als das im Vertrag genannten oder eines ohne polizeilichen Kennzeichen, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Garagenunternehmers zulässig, sonst kann es kostenersatzpflichtig aus der Garage entfernt werden.

(2) Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem o.a. Tag durch Ausfolgung der Parkkarte. Wenn ein Vertragsende eingetragen ist, endet das Vertragsverhältnis mit diesem Tag, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Ist kein Vertragsende eingetragen, ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Kündigung ist unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist, jeweils zum Monatsende, möglich. Diese hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen.

(3) Das monatliche Entgelt ist jeweils am Ersten des Monats im vorhinein zur Zahlung fällig. Zahlungen der Einstellgebühr haben grundsätzlich auf dem Bankweg zu erfolgen. Werden Barzahlungen an das Garagenunternehmen geleistet, so können diese nur anerkannt werden, wenn eine entsprechende schriftliche Einzahlungsbestätigung ausgestellt wird. Nicht fristgerechte Bezahlung berechtigt das Garagenunternehmen zur Sperre der Parkkarte ohne Mahnung und Nachfristsetzung. Der Einsteller nimmt zur Kenntnis, dass das Garagenunternehmen berechtigt ist, das Entgelt mit **14-tägiger Vorankündigung** zu erhöhen. Eine Rückvergütung wegen Nichtinanspruchnahme vertraglicher Leistungen durch den Einsteller ist ausgeschlossen. Wird bei der Einfahrt nicht die Parkkarte verwendet, sondern ein Kurzparkticket gezogen, so erfolgt für die dadurch ausgelöste Kurzparkgebühr keine Rückvergütung. Für die Parkkarte wird ein Depot in Form einer Kaution eingehoben, die bei Vertragsbeendigung und Rückgabe der unbeschädigten Parkkarte rückerstattet wird. Wird wegen Verlust der Parkkarte eine neue angefordert, so verfällt die ursprüngliche Kaution, auch wenn die verlorene Karte zu einem späteren Zeitpunkt an das Garagenunternehmen zurückgegeben wird. Für die neue Parkkarte ist wiederum eine Kaution zu erlegen. Der Einsteller haftet für alle durch verspätete Zahlung verursachte Kosten (Mahnspeisen, Kosten eines Inkassobüros, vorprozessuale Anwaltskosten, Prozesskosten, etc.). Im Verzugsfalle hat der Einsteller Verzugszinsen in Höhe von 1 % per angefangenen Monat vom ausstehenden Betrag zu bezahlen.

(4) Auf Grund der Größe der Garage kann das Garagenunternehmen auf das Verhalten von Einzelpersonen kaum Einfluss nehmen. Das Garagenunternehmen haftet daher auch nicht für das Verhalten Dritter, so insbesondere nicht für Beschädigungen, Vandalismus, Diebstahl oder Einbruch, gleichgültig ob sich diese Dritten befugt oder unbefugt in der Garage aufhalten. Das Garagenunternehmen haftet nur für Schäden, die von seinen Dienstnehmern oder Gehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden. (Die Haftung gemäß § 970 ff ABGB findet keine Anwendung.) Das Garagenunternehmen haftet aber auch nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch höhere Gewalt wie etwa Feuer, Erdbeben, Hochwasser, Versagen technischer Einrichtungen, behördlicher Verfügungen, etc. entstehen. Jede Haftung ist in der Höhe nach auf die abgeschlossene Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt. In der Garage kommt sinngemäß die StVO mit ihren Bestimmungen zur Anwendung. In der Garage ist, sofern nicht andere Verfügungen getroffen sind, eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km/h einzuhalten. Die Verkehrszeichen und die Bodenmarkierungen sind zu befolgen. Die Missachtungen dieser Hinweise oder das Abstellen von Fahrzeugen auf Gehwegen ist untersagt und kann (neben sonstigem Aufwandsatz) zum Entzug der Parkkarte führen. Beim Abstellen des Fahrzeuges ist die Bodenmarkierung unbedingt zu beachten. Wird das Fahrzeug so abgestellt, dass angrenzende Abstellplätze nicht entsprechend der Bodenmarkierungen benutzt werden können, ist für

die solcher Art missbräuchlich benutzten Abstellflächen der jeweils gültige Tarif der Garage für Kurzparker für die Dauer der missbräuchlichen Nutzung, wenigstens aber von 4 Stunden, zu entrichten. Darüber hinaus behält sich das Garagenunternehmen das Recht vor, dass Fahrzeug auf Kosten des Einstellers so zu verschieben, dass nur ein Abstellplatz in Anspruch genommen wird. Eine Haftung für dabei am Fahrzeug entstehende Schäden wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(5) Nicht Einhaltung von Bestimmungen dieser Vereinbarung durch den Einsteller berechtigt das Garagenunternehmen dazu, diesen Vertrag ohne Mahnung und Nachfristsetzung mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Dies gilt insbesondere auch für einen eventuellen Missbrauch der Parkkarte.

(6) Der Einsteller verzichtet auf jedwede Ersatzansprüche aus kurzfristigen Störungen oder Unterbrechungen der Abstellmöglichkeit.

(7) Der Verlust der Parkkarte ist sofort der Garagenleitung zu melden. Schäden aus dem Verlust der Parkkarte treffen den Einsteller. Wird der Bereitschaftsdienst aus Gründen, die nicht vom Garagenunternehmen zu vertreten sind, zur Ausfahrt oder für andere Dienste vom Einsteller außerhalb der Personalbesetzen Zeiten in Anspruch genommen, so sind die jeweils laut Aushang dafür festgelegten Leistungssätze zu entrichten.

(8) Gerichtsstand ist: Innsbruck oder Wien. Gegen Letztverbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist das Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz des Einstellers liegt (§ 14 KSchG).

(9) Abänderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(10) Falls der Einsteller bei Beendigung des Nutzungsvertrages das Fahrzeug nicht fristgerecht aus der Garage entfernt, steht dem Garagenunternehmen, das vereinbarte Entgelt als Benutzungsentgelt weiter zu.

(11) Ist der Einsteller mit der Bezahlung des vereinbarten Entgeltes mehr als 4 Monate im Rückstand, kann das Garagenunternehmen nach Einholung eines Sachverständigengutachtens das Fahrzeug verwerten. In diesem Fall hat der Einsteller den Anspruch auf den Verwertungserlös abzüglich der angefallenen Kosten aus dieser Vereinbarung.

(12) Nichteinhaltung von Vertragbestimmungen, insbesondere Zahlungsverzug, berechtigen das Garagenunternehmen das eingestellte Fahrzeug zurückzubehalten oder zu entfernen und auf öffentlichem Grund abzustellen.

(13) Dieser Vertrag fällt nicht in den Anwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes.

Die jeweilige Parkordnung für Stellplätze in der Garage ist zu beachten, wobei jedenfalls ergänzend zum Nutzungsvertragstext gilt:

1. Untersagt ist das Einfahren und Abstellen eines Fahrzeuges mit undichtem Vergaser oder Tank, oder welches sonst Öl bzw. Treibstoff verliert, oder eines mit Flüssiggas betriebenen. Da die Garage nicht beheizt wird, ist für die Frostsicherheit des Eingestellten Fahrzeuges durch den Einsteller zu sorgen.

2. Untersagt ist weiters die Durchführung von Service und Reinigungsarbeiten aller Art an den abgestellten Fahrzeugen.

3. Nach dem Abstellen des Fahrzeuges ist dieses ordnungsgemäß zu sichern und zu versperren.

4. Der Einsteller haftet für die ihn verursachte Beschädigungen anderer Fahrzeuge, sowie von Garageneinrichtungen oder Verkehrszeichen. Derartige Vorfälle sind unverzüglich der Garagenleitung zu melden.

5. Sollte trotz Entzug der Parkberechtigung auf Grund dieses Vertrages das betroffene Fahrzeug nicht binnen 24 Stunden aus der Garage entfernt werden, ist das Garagenunternehmen berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten und Gefahr des Einstellers aus der Garage zu entfernen.

6. Den Anordnungen des Garagenpersonals ist im Interesse sämtlicher Kunden Folge zu leisten.